



Wenn´s mal wieder länger dauert ... mit der Kontoeröffnung

Vorteile einer Vorratsgesellschaft bei der KYC-Problematik

Wenn's mal wieder länger dauert ... mit der Kontoeröffnung

Der wesentliche Vorzug beim Erwerb einer Vorratsgesellschaft besteht bekanntlich im deutlichen zeitlichen Vorteil gegenüber der normalen Gründung. Mit einer Vorratsgesellschaft erspart sich der Erwerber den üblichen Gründungsakt, insbesondere die erstmalige Anmeldung der neuen Gesellschaft zum Handelsregister und das – zum Teil bis heute recht lange – Warten auf die Eintragung in dasselbige. Die bereits im Handelsregister eingetragene Vorrats-GmbH hingegen erlaubt es, unmittelbar nach der Beurkundung haftungsprivilegiert tätig zu werden. Wenn es einmal schnell gehen muss, ist der Aufpreis für die Vorratsgesellschaft deshalb sicher den dadurch erworbenen Vorsprung wert.

Tatsächlich wurden jedoch die Prozesse bei Notaren und Registergerichten in den vergangenen Jahren deutlich modernisiert, verbessert und mit Hilfe digitaler Techniken auch so verkürzt, dass der Gründungsakt von der Beurkundung bis zur Eintragung je nach Region nur noch wenige Tage in Anspruch nimmt. Während allerdings die ‚rechtliche‘ Seite der Gründung eines Unternehmens deutlich beschleunigt wurde und sich immer noch weiter beschleunigt, ist zugleich an ganz anderer Stelle ein neues ‚Nadelöhr‘ entstanden.

Kein Unternehmen kann heutzutage ohne **Geschäftskonto** bei einer **Bank** tätig werden und wenn in der Rechtsform der GmbH gehandelt werden soll, bedarf es

dieses Kontos bereits als Teil des Gründungsaktes. Denn die Gesellschaft wird erst ins Handelsregister eingetragen, wenn das Stammkapital nachweislich auf einem Bankkonto eingezahlt wurde.

Wer bereits Kunde einer Bank ist, ggf. sogar über langjährige Geschäftsbeziehungen zu einem Bankhaus verfügt, mag es noch nicht bemerkt haben. Jeder Neukunde wird jedoch feststellen, dass die Prüfungen im Vorfeld einer Kontoeröffnung durch die Banken sich mittlerweile nicht mehr nur über Tage, sondern bisweilen über Wochen hinziehen können. Gerade bei großen Banken kann die Eröffnung eines Kontos oder auch der Wechsel der kontoführenden Stelle ein bis zwei Wochen, je nach Region und Konstellation sogar noch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Immer häufiger kommt es auch vor, dass am Ende dieser Prüfung die Ablehnung einer Geschäftskontoeröffnung steht.

So kann es passieren, dass ein junges Unternehmen nur deshalb nicht, jedenfalls nicht schnell tätig werden kann, weil die haftungsbefreiende Eintragung ins Handelsregister durch die deutlich verlangsamte Eröffnung des Stammkapitalkontos verzögert oder gar verhindert wird.

„Know your customer“

Dahinter stecken die sich seit einigen Jahren immer weiter verschärfenden na-

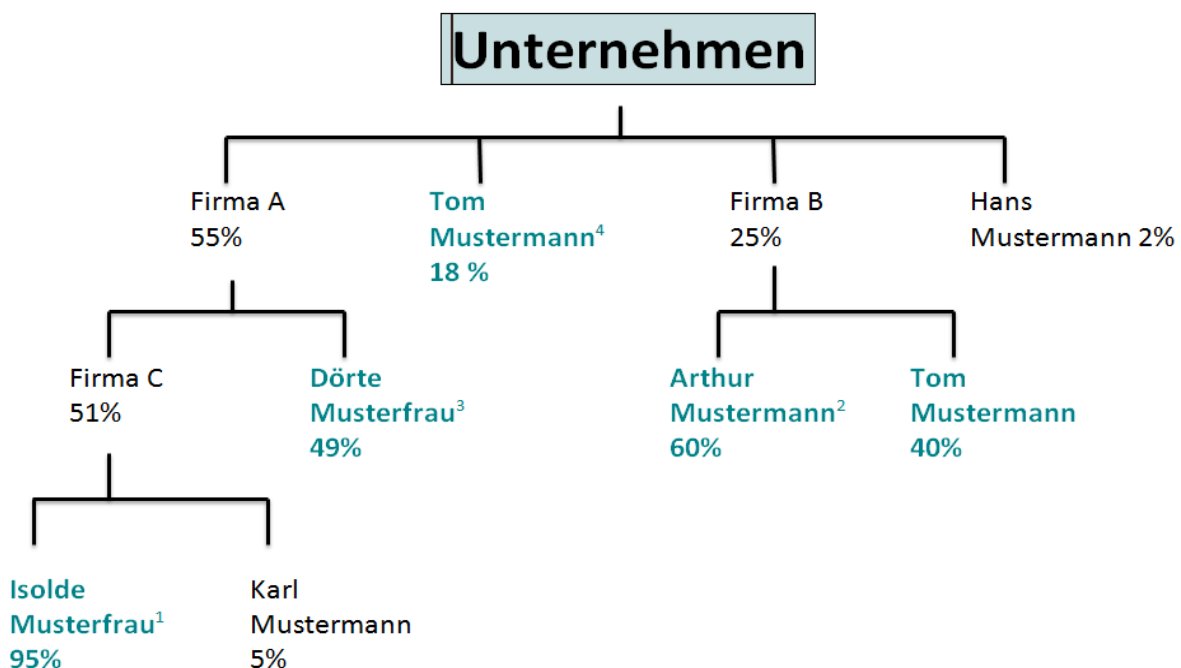
tionalen und internationalen Regeln zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in der Bankenbranche unter dem Schlagwort „*Know your customer*“, kurz **KYC** zusammengefasst werden.

Leidtragende sind hier natürlich in erster Linie junge Unternehmer, die naturgemäß noch nicht über langjährige Beziehungen zu einer oder mehreren Banken verfügen können, sowie Investoren aus dem Ausland, insbesondere wenn dahinter Unternehmensformen nach ausländischem Recht stehen. Junge und unbekannte Gründer sogenannter Start-Ups sind für die Banken ebenso schwer einzuschätzen wie international und global agierende Unternehmen und Unternehmensgruppen, die nicht selten über eine komplexe Gesellschaftsstruktur und eine größere Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten auf verschiedenen Ebenen verfügen.

Geldwäschegesetz 2017

Das Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet Banken dazu, die Identität ihrer Kunden festzustellen, zu überprüfen und darüber hinaus den oder die wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners zu ermitteln und zu dokumentieren. Das sind diejenigen natürlichen Personen, in deren Eigentum und/oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner, in diesem Fall die erworbene Vorratsgesellschaft künftig stehen wird. Dabei gilt als ultimativ Berechtigter, wer die Kontrolle über mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat.

Die Erfassung und Dokumentation bei Unternehmensstrukturen mit mehreren Ebenen ist dabei stets bis zur letzten Ebene, auf der sich natürliche Personen befinden, durchzuführen. Ein **Organigramm** wie unten dargestellt macht am besten die Verteilung der Kontrollverhältnisse deutlich.



¹ Isolde Musterfrau ist wirtschaftlich Berechtigter des Unternehmens, da sie mittelbar 26,65% der Anteile daran hält (55% der Firma A x 51% der Firma C x 95% = 26,65%)

² Arthur Mustermann ist wirtschaftlich Berechtigter des Unternehmens, da er 25% der Anteile kontrolliert, auch wenn er selbst weniger als 25% der Anteile hält. Durch die konzernrechtliche Kontrolle der Firma B über seine 60%ige Mehrheitsbeteiligung sind Arthur Mustermann sämtliche Anteile an der Firma B zuzurechnen.

³ Dörte Musterfrau ist wirtschaftlich Berechtigter am Unternehmen, da sie mittelbar 26,95% der Anteile hält (55% der Firma A x 49% = 26,95%)

⁴ Tom Mustermann ist wirtschaftlich Berechtigter des Unternehmens, da er insgesamt 28% der Anteile hält (25% der Firma B x 40% = 10% zzgl. 18% direkt = 28%)

Für Berater im Gründungsprozess besteht die Problematik vor allem darin, eine **brauchbare Prognose** darüber abgeben zu können, in welchen Fällen die Kontoeröffnung unproblematisch ist, und in welchen Fällen es zu Verzögerungen bei der Prüfung und gegebenenfalls sogar zu einer Ablehnung der Kontoeröffnung kommen könnte.

Denn was auf den ersten Blick leicht nachvollziehbar und unproblematisch erscheint, stellt sich bei dem Versuch, eine sichere Prognose über den Ausgang einer solchen Prüfung durch die Bank zu stellen, häufig als praktisch unberechenbar heraus. Denn jede Bank arbeitet bei den nach GwG vorgeschriebenen Prüfungen nach **eigenen Maßstäben** und internen Vorgaben, die dem Kunden nicht offenbart und laufend den Gegebenheiten und Erfahrungen mit früheren Kunden angepasst werden.

Risikobasierter Ansatz

Hintergrund dieser Praxis ist der sog. risikobasierte Ansatz der Geldwäscheprüfung. Das GwG enthält nämlich verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, die jeder Verpflichtete nach eigenem Ermessen ausfüllen muss und hierbei durchaus über weite Spielräume verfügt. Die Folge ist, dass nicht einfach nach einem starren und vorgegebenen Schema geprüft und entschieden werden darf. Vielmehr sind in jedem Einzelfall nachweislich die konkreten Umstände und eventuelle Verdachtsmomente zu prüfen.

Dabei muss es gar nicht zu einer sogenannten Verdachtsmeldung kommen. Denn unter bestimmten Umständen kann sich die Eröffnung eines Geschäftskontos schon vor Beginn der eigentlichen Prü-

fung als schlichtweg unwirtschaftlich für die Bank erweisen. Dann nämlich wenn Indizien vorliegen, die eine intensive Prüfung und Erforschung z.B. der ultimativ wirtschaftlich Berechtigten im Ausland so zeit- und personalaufwändig erscheinen lassen, dass der mögliche Gewinn durch einen neuen Kunden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis dazu steht.

Hinzu kommt die Drohung mit horrend hohen Bußgeldern bis zu 10 % des Jahresumsatzes. Da etliche auch der großen deutschen Filialbanken bereits solch hohe Bußgelder auf Grund von Verletzungen dieser schwer zu greifenden Prüfpflichten zu zahlen hatten, muss gerade hier mit langen Prüfungszeiten gerechnet werden. Und als ‚gebrannte Kinder‘ werden diese Banken sich im Zweifel gegen den neuen Kunden entscheiden, wenn eine wirklich ‚wasserdichte‘ Prüfung nicht oder zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand zu bewerkstelligen ist.

Vorteil der Vorratsgesellschaft

Anstatt eine GmbH zu gründen und für das Stammkapital und die spätere Geschäftstätigkeit ein neues Konto zu eröffnen, kann es sich daher in vielen Konstellationen anbieten, eine Vorratsgesellschaft mit einem bereits bestehenden Geschäftskonto zu erwerben.

Um als neuer Geschäftsführer der gekauften Gesellschaft über das Konto und das Stammkapital verfügen zu können müssen freilich auch hier zwei Voraussetzungen vorliegen:

- Der oder die neuen Geschäftsführer müssen sich legitimieren.
- Die ultimativ wirtschaftlich Berechtigten der GmbH müssen festgestellt werden.

Diese beiden Vorgänge sind in jeder Konstellation, also auch bei der Übernahme eines bestehenden Kontos unvermeidbar. Sie können aber je nach Ausgangslage und Interesse des Käufers in verschiedene Varianten und an verschiedenen Stellen so vorbereitet und durchgeführt werden, dass ein maximal reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Dabei entscheidet aber auch bei der Übernahme eines bestehenden Bankkontos allein die Bank, ob sie die Geschäftsbeziehung mit der GmbH fortsetzt oder kündigt.

Abhängig davon, ob dem Käufer daran gelegen ist, mit dem Stammkapitalkonto auch künftig geschäftlich tätig zu werden, ob er schnell über das Stammkapital verfügen können muss und ob er möglicherweise schon über Geschäftsbeziehungen zu einem bestimmten Bankhaus verfügt, können sich folgende Varianten anbieten, die von der DNotV GmbH angeboten werden.

1. Übernahmefähiges Konto bei einer klassischen Filialbank

Die Wahl einer Vorratsgesellschaft mit einem Stammkapitalkonto bei einer großen deutschen Filialbank – die DNotV GmbH arbeitet hier mit der *Commerzbank* zusammen – kann sich anbieten, wenn es beim Zugriff auf das Stammkapital nicht auf ein paar Tage ankommt und dem Käufer für die spätere geschäftliche Zusammenarbeit ein persönlicher Kontakt mit individueller Beratung wichtig ist.

Die erforderlichen Prüfungen, konkret die Legitimation des neuen Geschäftsführers und die Feststellung des ultimativ wirtschaftlich Berechtigten nehmen bei der

Bank zwischen einigen Tagen bis zu zwei Wochen in Anspruch. Dabei sind jedoch die hierzu von der Bank zur Verfügung gestellten Dokumente und Formulare bereits soweit vorbereitet und dem beurkundenden Notar zugeleitet, dass die erforderlichen Schritte im Rahmen der Beurkundung des Kauf- und Abtretungsvertrages erledigt werden können.

Im Anschluss an diesen Termin müssen die Unterlagen dann nur noch der Bank zugeschickt werden, ohne dass persönlich eine Filiale aufgesucht werden muss. Sobald die Prüfung der Bank abgeschlossen ist, ist auch eine eventuell erforderliche Verlegung des Kontos in die Filiale am Sitz des Käufers nur noch eine Formalie.

2. Übernahme des Stammkapitals per Orderscheck

Alternativ dazu bietet die DNotV GmbH die Möglichkeit an, über das Stammkapital mit einem Order-Verrechnungsscheck zu verfügen. Dieser Scheck wird von der *Hörner Bank* ausgestellt, bei der das Stammkapital auf ein eigens für die Vorratsgesellschaft gegründetes Konto eingezahlt wurde. In dieser Variante besteht jedoch nicht die Möglichkeit, dieses Konto als Geschäftskonto zu übernehmen. Vielmehr erhält der vom Käufer bestellte Geschäftsführer der GmbH einen Verrechnungsscheck über das auf dem Konto befindliche Stammkapital (abzgl. Gründungskosten).

Da die Bestellung eines Geschäftsführers zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Handelsregister bedarf, sondern insofern die Beurkundung des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zu-

gleich mit dem Kaufvertrag ausreicht, kann der neue Geschäftsführer unmittelbar nach der Beurkundung tätig werden, ein neues Konto bei einer Bank seiner Wahl eröffnen und den Verrechnungsscheck dort einlösen. Der Betrag wird daraufhin auf diesem neu eröffneten Konto gutgeschrieben.

Das ursprüngliche Konto bei der Hörner Bank wird unmittelbar nach Einlösung des Schecks aufgelöst.

Diese Lösung bietet sich immer dann an, wenn der Käufer bereits über Geschäftskontakte zu einer anderen Bank verfügt und ohnehin plant, das Stammkapital zu seiner Hausbank zu transferieren. Denn bislang musste auch in diesen Fällen zunächst die Legitimation des neuen Geschäftsführers geprüft und die wirtschaftlich Berechtigten bei der Bank des Stammkapitalkontos ermittelt werden. Erst wenn dieser Prüfprozess abgeschlossen und der Käufer als neuer Verfügungsberechtigter eingetragen war, konnte das Stammkapital überwiesen und das Konto aufgelöst werden. Die Verfügung per Scheck und ohne Prüfung nach Geldwäschegesetz stellt demgegenüber eine enorme Beschleunigung dar und macht den Zugriff auf das Stammkapital bei der eigenen Bank innerhalb weniger Tage möglich.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bank, bei der der Scheck eingelöst werden soll, im In- oder Ausland sitzt. Das Stammkapital kann auch bei einer ausländischen Bank eingezahlt werden und eine in Deutschland ansässige und registrierte GmbH kann mit einem Geschäftskonto im Ausland tätig werden.

Gerade deshalb zeichnet sich hier auch ein guter und schneller Weg für Käufer

aus dem Ausland ab. Zwar führen die oben geschilderten zunehmenden Anforderungen der Banken bei der Geldwäscheprüfung gerade bei Neukunden aus dem Ausland zu immer längeren Bearbeitungszeiten. Zugleich häufen sich hier die Fälle, in denen die Eröffnung oder Übernahme eines Kontos ganz abgelehnt wird, wenn sich die Prüfung ausländischer Unternehmen als zu aufwändig und damit im Ergebnis als unwirtschaftlich für die Bank erweisen kann.

Jedoch verfügen Investoren aus dem Ausland in aller Regel schon über Bankkontakte im Herkunftsland. Da der Order-Verrechnungsscheck ein international anerkanntes Papier ist, kann mit ihm weltweit jede Bank arbeiten. Deshalb ist eine Vorratsgesellschaft in dieser Variante auch und gerade für Käufer aus dem Ausland interessant.

© 2018 DNotV GmbH / Berlin. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte sind vorbehalten.